



## Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Christian Flisek, Doris Rauscher, Margit Wild, Michael Busch, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

### **Anforderungen an die Bodendenkmalpflege und Einführung eines Schatzregals in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst baldmöglichst einen schriftlichen und mündlichen Bericht zu den aktuellen und anstehenden Anforderungen der staatlichen Bodendenkmalpflege und zur Möglichkeit, Notwendigkeit und konkreten Ausgestaltung der Einführung eines Schatzregals in Bayern zu geben und dabei insbesondere auf die folgenden Fragen einzugehen:

- Welche Arbeitsschwerpunkte, besonderen Herausforderungen und fachlichen Entwicklungsnotwendigkeiten sieht die Staatsregierung aktuell und perspektivisch im nächsten Jahrzehnt bei der staatlichen Bodendenkmalpflege in Bayern?
- Welche zusätzlichen finanziellen, personellen und rechtlichen Ressourcen wären fachlich sinnvoll, um diesen Anforderungen gerecht zu werden?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen des Stromtrassenbaus, insbesondere der Erdverkabelung auf Bodendenkmäler in Bayern, und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung hieraus für das Instrument des Schatzregals?
- Welche Bedenken liegen bei der Staatsregierung gegen die Einführung eines Schatzregals vor, nachdem Bayern inzwischen das einzige Bundesland ist, dessen Denkmalschutzgesetz kein Schatzregal vorsieht?
- Welche genaue Aufgabenstellung liegt der von der Staatsregierung eingerichteten Arbeitsgruppe zum Thema Schatzregal zugrunde, wie setzt sich die Arbeitsgruppe zusammen und welche Ergebnisse liegen in der Arbeitsgruppe inzwischen vor?
- Wie plant die Staatsregierung das weitere Vorgehen beim Thema Schatzregal?

### **Begründung:**

Der Bau der geplanten Stromtrassen in Bayern wirft Fragen zur Sicherung von Bodendenkmälern auf. Insbesondere zwischen Landshut und Regensburg läuft die Trasse durch eine Region mit besonders hoher Bodendenkmaldichte. Die Bauarbeiten bedingen kontrollierte Grabungen und Grabungsdokumentationen. Nach der derzeitigen Regelung im Bayerischen Denkmalschutzgesetz wären Fundabtretungen mit Tausenden von Grundstückseigentümern notwendig. So hat der Landesdenkmalrat am 18.08.2021 einen Beschluss gefasst und die Staatsregierung im Zuge des Stromtrassenbaus darauf hingewiesen, dass „in Zukunft die Regelung eines Schatzregals erforderlich sein wird.“

Bisher hat sich die Staatsregierung gegen die Einführung eines Schatzregals ausgesprochen. Mehrere Initiativen der SPD-Fraktion wurden abgelehnt, zuletzt der Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Einführung des Schatzregals), Drs. 17/4481. Der Freistaat ist das einzige Bundesland, das in seinem Denkmalschutzgesetz keine nachhaltige Eigentumsregelung eines archäologischen Schatzfundes vorsieht. Hier gilt die „Hadrianische Teilung“ nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach wird bei einem Schatzfund, der so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer des Fund-Grundstücks erworben. Besonders problematisch an dieser Regelung ist, dass nach § 984 BGB selbst Raubgräber ein hälftiges Eigentum erwerben. Dies führt nach Aussagen des Landesamts für Denkmalpflege zu vielfachen negativen Auswirkungen im Bereich der Bodendenkmalpflege.

Der wirtschaftliche Anreiz zur Suche von Bodendenkmälern hat etwa zur Folge, dass Denkmäler zerstört und unterschlagen werden. So zeigen Urteile in Bayern, dass Raubgräber trotz Geldstrafen wegen Unterschlagung mit dem hälftigen Funderwerb finanziell häufig bessergestellt sind. Obwohl im Denkmalschutz geregelt ist, dass der Entdecker von Bodendenkmälern verpflichtet ist, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG), werden viele Funde nicht gemeldet. So können wichtige Funde, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht, nicht in öffentliches Eigentum übergehen.

Mit einer Änderung des BayDSchG kann eine Verbesserung des Schutzes der Denkmäler erreicht werden. 15 Bundesländer in Deutschland haben in ihren Denkmalschutzgesetzen die Regelung eines „Schatzregals“ aufgenommen. Mit dem „Schatzregal“ kann gewährleistet werden, dass das Land mit der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, daran Eigentum erwirbt und die Denkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen. Die Funde müssen den Denkmalämtern gemeldet und abgegeben werden, die Finder erhalten in einigen Bundesländern einen angemessenen Finderlohn. So wird die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen vermindert und der Schutz der Denkmäler gestärkt.